

Information
zur Bauvorschrift für Tragkraftspritzen-Anhänger (TSA) vom Dezember 2005

Nachfolgend werden einige Hinweise zur Behandlung eines TSA nach der Bauvorschrift gegeben.

Zulassung:

Es handelt sich um einen zulassungsfreien **Anhänger für den Einsatzzweck der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes** - früher Anhänger für Feuerlöschzwecke (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g – Fahrzeug-Zulassungsverordnung FZV).

Dementsprechend ist dieser auch von den Prüf Fristen nach § 29 StVZO befreit. Für den jederzeit verkehrssicheren Zustand ist der Halter/Besitzer des Fahrzeugs eigenverantwortlich.

Es besteht jedoch die Möglichkeit gem. § 3 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die zulassungsfreien Fahrzeuge behördlich im üblichen Verfahren zuzulassen. Bei staatlich geförderten TSA fordert die Baubeschreibung aus 12/2005 ein freiwilliges Zulassungsverfahren durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil 2.

Die freiwillige Unterwerfung unter das Zulassungsverfahren ändert nichts an der Steuerfreiheit, an der Versicherungsfreiheit und an der Befreiung von der Verpflichtung zur technischen wiederkehrenden Überwachung nach § 29 StVZO (Hauptuntersuchung). Jedoch kann dadurch den jeweiligen Fahrzeugen ein eigenes Kennzeichen zugeteilt werden.

Kennzeichen:

Der Anhänger ist mit einem sog. Wiederholungskennzeichen (des überwiegend ziehenden Fahrzeuges, vgl. § 10 Abs. 8 - FZV) zu versehen.

Ist dieses Fahrzeug ein Privatfahrzeug wie z.B. eine ständig wechselnde landwirtschaftliche Zugmaschine, kann alternativ der zulassungsfreie Anhänger auch einem freiwilligen Zulassungsverfahren (siehe oben) unterworfen werden.

Zugfahrzeug und Fahrerlaubnisklasse:

Laut Bauvorschrift Bayern darf die Gesamtmasse 1.200 kg (**lt. Email des StMI vom 11.02.2020 nunmehr maximal 1.500 kg**) nicht überschreiten. Wird als Zugfahrzeug eine Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine verwendet genügt die Klasse L oder T.

Ansonsten ist mindestens die Fahrerlaubnisklasse B, bei Kombinationen bis max. 3,5 t, wobei die zulässige Gesamtmasse (zGM) des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf (mit Schlüsselzahl 96 auch Fahrzeugkombinationen bis 4.250 kg zGM), dafür erforderlich. Weiterhin ist dies auch mit einem sog. „Feuerwehr-Führerschein“ möglich.

Versicherung:

Zulassungsfreie Anhänger für den Einsatzzweck der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes benötigen keine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung. Wird der TSA von einem Fahrzeug gezogen, ist der Anhänger mit diesem versichert.

Für Schäden die im nichtangehängten Zustand bei einem Dritten verursacht werden, tritt die Kommunale Haftpflichtversicherung ein.

Damit dem ggf. privaten Besitzer einer land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschine als ziehender kein Schaden nach einem Unfall (z.B. Eigenbeteiligung oder Höherstufung in der Versicherung) entsteht, kann die Gemeinde als Träger der Feuerwehr eine sog. Dienstleistungsversicherung z.B. bei der Versicherungskammer Bayern dafür abschließen.

erstellt im März 2013; aktualisiert bzgl. des zGG am 29.04.2020

Jürgen Weiß
Fachreferent im LFV Bayern